

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

73 (26.3.1872)

Beilage zu Nr. 73 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 26. März 1872.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. März. Die Frage des Anschlusses Serbiens an das türkische Eisenbahn-Netz scheint noch Verhandlungen herbeiführen zu sollen, insofern namentlich die Pforte sich zu der Annahme berechtigt glaubt, hinter den serbischen Forderungen stehe der Einfluss Oesterreichs, der sich wiederum wesentlich von den spezifisch ungarischen Interessen und Liebhabereien bestimmen lasse. Die Pforte beharrt auf der bosnischen Linie und soll bereits bestimmt erklärt haben, daß weder die Bedürfnisse Serbiens noch Ungarns für ihre Eisenbahn-Politik maßgebend sein könnten, oder — um die Worte des einflussreichsten türkischen Staatsmannes zu gebrauchen — „daß die Pforte diesmal auf den Füßen ihrer selbständigen Entschlüsse besser und billiger vorwärts zu kommen hoffe, als an der Krücke freundschaftlich interessirter Rathschläge.“

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. März. 13. Öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath v. Mohl. (Schluß.)

Staatsminister Dr. Jolly: Die vorliegenden Gesetzentwürfe seien nicht aus der Initiative der Regierung, sondern aus der des andern Hauses hervorgegangen, und die Regierung nehme deshalb denselben gegenüber eine andere Stellung ein als gegenüber anderen Gesetzentwürfen. Er müsse aber die Unterstellung zurückweisen, als ob eine Spiegelfechtere von Seiten der Regierung im Spiele sei. Hätte er die fraglichen Vorschläge machen wollen, so hätte er nicht damit gezögert, es sei nicht seine Gewohnheit, vor etwaigen Kämpfen zurückzuschrecken; aber er halte sich nicht für so unfehlbar, daß er schon aus dem Grunde etwas von sich abweise, weil es nicht von ihm ausgegangen sei. Der Schritt, den das andere hohe Haus mit diesen Gesetzentwürfen gemacht, sei ein richtiger, und er habe deshalb Namens der Regierung seine Zustimmung zu demselben erklärt.

Was zunächst die mehr formellen Bedenken des ersten Hrn. Redners betreffe, so sei es gewiß nicht begründet, wenn derselbe rügend die Kürze der Zeit, die zur Entscheidung über die Gesetzentwürfe gelassen worden sei, hervorgehoben habe. Es bedürfe hier nicht langwieriger Forschungen, um ein mäßig aufgebauten Urtheil darauf zu gründen; es handle sich lediglich um einen Willensakt, um die Entscheidung nämlich, ob man die vorliegenden Konsequenzen aus der positiven Gesetzgebung ziehen wolle oder nicht, und über diese Frage werde wohl Jeder sofort im Reinen sein.

Ebenso halte er es für ungegründet, wenn neue Kämpfe mit der Kirchenbehörde in Folge dieser Gesetzentwürfe in Aussicht gestellt würden. Er sei immer ein Freund des Friedens gewesen und habe immer, so oft auch das Gegentheil behauptet worden sei, darnach gestrebt, mit der Kirche auf friedlichem Fuße zu stehen, aber freilich unter der für ihn unerlässlichen Bedingung, daß die Kirche die Gesetze des Staates respektire. Jetzt sei ein Zustand der Ruhe und des Friedens eingetreten, und er hoffe, daß derselbe nicht wieder gestört werde. Sowie die Beantwortung der die Stellung der Alt Katholiken betreffenden Interpellation nichts Neues enthalten habe, sondern nur die nähere Ausführung der in einer vor 1 1/2 Jahren erlassenen Verfügung enthaltenen Grundsätze, so seien auch die vorliegenden Gesetzentwürfe nichts Anderes, als die Ausführung Dessen, was positiv-rechtlich in Geltung sei.

Er wolle im Interesse des Friedens auf die Gründe nicht zurückgehen, die unsere positive Gesetzgebung herbeigeführt hätten; es genüge zur Vertheidigung der beiden Vorschläge, daß es positives Recht sei, auf dem sie basirten. Begreiflicher Weise seien für Die, denen das positive Recht nicht genehm sei, auch die daraus gezogenen Konsequenzen nicht erwünscht; wer sich aber im Einklange befinde mit unserer Gesetzgebung, der müsse auch die Konsequenzen daraus billigen, und daß die vorliegenden Vorschläge nur Konsequenzen seien, liege klar auf der Hand.

Was zunächst den ersten Vorschlag betreffe, so sei derselbe die unabwiesbare Konsequenz aus der gesetzlichen Bestimmung, daß kirchliche Korporationen aller und jeder Art nur dann eine Lehrthätigkeit im Großherzogthum ausüben dürften, wenn sie durch ein Gesetz hiezu ermächtigt würden. Es sei erfahrungsgemäß nicht selten vorgekommen, daß unter dem Namen von Privatpersonen Angehörige ausländischer Orden eine Lehrthätigkeit im Lande begonnen und dadurch das obige Verbot umgangen hätten. Die Regierung habe es nicht gebilligt, aber sie habe es nicht hindern können, sobald die gesetzlichen Nachweisungen erbracht worden seien. So seien mit Absicht und Plan, successive, Schulen im Lande gegründet worden, die (wie Redner aus statistischen Erhebungen nachweist) eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hätten und nichts Anderes seien als Ordensschulen.

Den Vorbehalt des Grafen Verlichingen bezüglich der Orden, die sich mit der Krankenpflege beschäftigen, betrachte er als selbstverständlich. Im Uebrigen werde er bestrebt sein, das Gesetz ohne Härte zur Ausführung zu bringen. Er habe dem andern Hause vorgeschlagen, einen Zusatz beizufügen, wonach die Regierung zur Nachsichtvertheilung für einzelne Personen ermächtigt werde; er habe dies gethan mit dem Bewußtsein, daß er der Regierung eine

schwere Verantwortlichkeit auflade, denn es werde nicht fehlen, daß dieselbe von beiden Seiten bestritten werde; aber er habe das andere Haus doch veranlaßt, diesen Zusatz aufzunehmen, um damit zu beweisen, daß er das Gesetz in einer milden veröhnlichen Weise vollzogen haben wolle. Er werde von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, um unter Umständen eine Unterscheidung unter den durch dieses Gesetz betroffenen Personen eintreten und um die Aufhebung der einzelnen Anstalten nur successive bewerkstelligen zu lassen. Er bitte, dem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen.

Geh. Rath Dr. Herrmann: Das Hauptbedenken des Freiherrn v. Bodmann sei das, daß der Grundsatz der freien Konkurrenz durch das vorliegende Gesetz alterirt werde. Dieser Grundsatz bestehe aber bezüglich des Volksschulwesens in unserer Gesetzgebung nicht, er könne also auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht alterirt werden.

Unrichtig sei es auch, wenn behauptet werde, daß der vorliegende Entwurf lediglich gegen die katholische Kirche gerichtet sei; würden ähnliche Zustände in der protestantischen Kirche bestehen, so müßte hier in gleicher Weise eingeschritten werden. Der Unterschied sei nur der, daß die eine Kirche den Stoff zur Anwendung darbiete, die andere nicht. Die Zuständigkeit der Reichs-Gesetzgebung, auf die Freiherr v. Böder verwiesen habe, erstrecke sich nicht auf die vorliegende Frage, und wenn gesagt worden sei, daß, was in dem einen Staate erlaubt sei, in dem andern nicht verboten sein solle, so vertrage sich dies nicht mit der Reichsverfassung, sondern involvire den Einheitsstaat.

Die entscheidende Frage sei die, ob der vorliegende Entwurf eine Konsequenz unserer positiven Gesetzgebung darstelle, und diese Frage müßte bejaht werden. Kein Grundsatz sei klarer im Schulgesetze ausgesprochen, als der, daß die Leitung des Volksschulwesens eine einheitliche sei und daß nur solche Personen eine öffentliche Lehrthätigkeit ausüben sollten, die den Anordnungen des Staates Folge leisten könnten, ohne mit ihrem Gewissen in Collision zu geraten. Nicht zum Vorwurf, sondern zur Anerkennung spreche er es aus, daß die Mitglieder religiöser Orden ihrem Gewissen und den Pflichten der Religion eher Folge leisten müßten, als den Anordnungen des Staates.

Präsident Holzmann erklärt, dem Gesetzentwurf zustimmen zu wollen; er habe, wie der Hr. Staatsminister gesagt habe, keine Viertelstunde gebraucht, um über diese Frage schlüssig zu werden, nachdem er einmal erkannt habe, daß es sich um eine Konsequenz aus der bestehenden Gesetzgebung handle. Die Opportunität der beiden Gesetzentwürfe sei eine andere Frage und in dieser Beziehung habe er Anfangs geglaubt, daß beide Entwürfe im Interesse des religiösen Friedens besser nicht eingebracht worden wären. Aber die Ausführungen des Hrn. Staatsministers hätten ihn in dieser Beziehung beruhigt.

Es sei heute gesagt worden, daß Protestanten sich nicht in innere Angelegenheiten der katholischen Kirche einmischen sollten. Aber hier handle es sich nicht um eine innere kirchliche Frage, sondern um eine Angelegenheit, die Alle berühre und die deshalb auch von allen Staatsangehörigen beprochen werden könne.

Unrichtig sei es, wenn behauptet worden sei, daß innerhalb der protestantischen Kirche sich ähnliche Zustände, wie die durch das vorliegende Gesetz berührten, vorfinden; er wenigstens kenne keine; für Setten könne er natürlich keine Verantwortung übernehmen.

Prof. Degenkolb: In Preußen, auf das man sich heute berufen habe, bestehe allerdings ein Gesetz, wie das vorliegende nicht; aber man sei dort so eben bemüht, sich von dem System, das man in den 40er Jahren dort der katholischen Kirche gegenüber beobachtet habe, wieder loszumachen. Friedrich der Große, auf den man sich auch berufen habe, habe allerdings die Jesuiten im Lande gebildet und ihnen sogar Schulen angewiesen. Aber Friedrich der Große habe die Machtthätigkeit des absoluten Staates zur Verfügung gehabt und habe z. B. einmal einen Jesuitenpater, der im Reichthum staatsgefährliche Doctrinen entwickelt habe, einfach aufzuhängen befohlen. Auf solche Weise könne man schon mit den Jesuiten regieren. Im konstitutionellen Staate müsse man seinen Schutz in den Gesetzen suchen.

Direktor v. Hillern: Es handle sich hier weder um einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Kirche, noch um eine Verletzung der Gewissens- und Vereinsfreiheit, sondern einfach um eine Anwendung des Unterrichts- und Erziehungsregals.

Ob die Lehrthätigkeit der Orden eine Gefahr in sich enthalte, wolle er nicht untersuchen, es genüge, daß eine solche in § 109 des Schulgesetzes unterstellt sei. Diese Bestimmung des § 109 werde nachgewiesenermaßen umgangen, und da dies systematisch und in großer Ausdehnung geschehe, so sei es Pflicht der Gesetzgebung, hier einzuschreiten.

Nachdem noch Freiherr v. Bodmann seine Ausführungen nochmals vertheidigt, wird die Diskussion geschlossen, und es erhält noch das Wort der Berichterstatter Oberhofrichter Döhrcher: Freiherr v. Böder werde nach den Entgegnungen, die ihm zu Theil geworden, hoffentlich in der Lage sein, dem Entwurf zuzustimmen. Es sei gleichgültig, ob man Protestant oder Katholik sei, es handle sich nicht um eine innere kirchliche Angelegenheit, sondern um eine Angelegenheit des Staates, dem wir aber angehörten, und deshalb seien alle Konfessionen berechtigt, mit-

zusprechen. Es sei unrichtig, wenn gesagt werde, die Maßregel betreffe nur die katholische Kirche; es sei eben ein Zufall, daß die fraglichen Institute nur in der katholischen Kirche existirten.

Die Regelung dieser Fragen unterliege nicht der Zuständigkeit der Reichs-Gesetzgebung, sondern sei Sache des Einzelstaates, ohne daß es darauf ankomme, was in anderen Staaten für Bestimmungen existirten.

Der Herr Staatsminister habe die Haltung auseinandergesetzt, die die Regierung diesen Gesetzen gegenüber einnehme. Auch er sei ein Freund des Friedens, aber da die Streitfrage einmal vorliege, so glaube er, daß man den Frieden mehr fördern könne, wenn man dieselbe entscheide, als wenn man sie unentschieden lasse.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzentwurfs mit allen gegen 4 Stimmen (Freiherrn v. Bodmann, v. Böder, Karl v. Gemmingen und Graf Kageneck).

Es folgt nun die Berathung des Gesetzentwurfs, die Abhaltung von Missionen und die Ausbildung in der Seelsorge durch Mitglieder nicht zugelassener religiöser Orden betreffend.

Der Kommissionsbericht, erstattet von Geh. Rath Dr. Herrmann, beantragt die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Graf Kageneck: Der vorliegende Gesetzentwurf sei ausschließlich gegen die katholische Kirche gerichtet und stelle das non plus ultra staatlicher Bevormundung dar. Man sage nicht, daß derselbe auch auf die protestantische Kirche bezogen werden könne, wenn sich ähnliche Zustände in derselben vorfinden. Für Etwas, was noch gar nicht existire, erlasse man kein Gesetz. Eine Mission sei ein Cycclus von rasch aufeinanderfolgenden Vorträgen, gehalten von gelehrten Ordensleuten, worin die Lehren der katholischen Kirche in prägnanter Weise vorgetragen und wobei zugleich die katholischen Gnademittel gesendet würden. Erfahrungsgemäß wecke und nähere eine Mission das innere, religiöse Leben; sie gebe dem Armen Kraft, seine Leiden zu ertragen, und veranlasse den Reichen, Gutes zu thun. Schon oft seien Feindschaften geschlichtet und die Rückgabe unrechten Gutes durch dieselben veranlaßt worden. Der Bericht erhebe jetzt einen ganz neuen Vorwurf gegen dieselbe, nämlich den, daß die vatikanischen Dekrete durch sie verkindet würden. Mit der Konsequenz müsse man aber alle Geistlichen austreiben, denn Alle verbreiteten die vatikanischen Beschlüsse. Nicht nur ein liebgewordenes Bedürfnis entziehe man dem Volke durch das Verbot der Missionen, sondern auch ein festliches Ereigniß, das den Ersatz für die Vergnügungen der Städter darstelle.

Jetzt habe man nach 20jährigem Kampfe Frieden mit der Kirche geschlossen; durch dieses Gesetz reiße man die alten Wunden wieder auf. Wäre dasselbe so dringlich, wie es dargestellt werde, so hätte man gewiß schon bei Beginn des Landtags die Initiative hiezu ergriffen.

Staatsminister Dr. Jolly: Die beiden Gesetzentwürfe hätten einen verschiedenen Inhalt, aber rechtlich beruhten beide auf derselben Grundlage; bei beiden handle es sich darum, Konsequenzen eines bestehenden Rechtsaktes zu ziehen; ja dieser Umstand liege bei dem zunächst vorliegenden so klar auf der Hand, daß noch viel weniger darüber gestritten werden könne, als bei dem vorhergehenden. Wenn eine gesetzliche Bestimmung die Orden im Lande verbiete, so seien damit selbstverständlich nicht die Ordenshäuser, sondern die Thätigkeit der Ordensmitglieder gemeint. Wenn nun auswärtige Klöster Leute in's Land schickten, so sei damit gerade das geschehen, was das Gesetz habe ausschließen wollen. Die Thätigkeit der Ordensleute im Lande habe in letzter Zeit in sehr bedeutender Weise zugenommen. Nach Erhebungen, die er habe machen lassen, hätten in diesem Jahre bis 28. Februar schon 12 Missionen stattgefunden, während im vorigen Jahre im Ganzen nur 32 abgehalten worden seien. Er bitte, dem Gesetze zuzustimmen.

Geh. Hofrath Zeller: der Entwurf beziehe sich auf die Bedingungen, unter denen die Seelsorge ausgeübt werden könne. Wenn die katholische Kirche durch inländische Priester Missionen abhalten lassen wolle, dann werde sie wenigstens durch diesen Entwurf nicht gehindert. Ähnliche Bestimmungen bestünden schon bisher in unserer Gesetzgebung, so gebe es Vorschriften darüber, unter welchen Bedingungen jemand ein Kirchenamt erlangen könne. Redner hält die Bestimmung des Entwurfs für eine konsequente Folgerung aus unserer bestehenden Gesetzgebung; es könne sonst der Fall eintreten, daß das Gesetz vom 9. Oktober 1860 thatsächlich in seiner Anwendung ausgeschlossen werde.

Die Analogie der sozialistischen Emissionäre könne hier nicht angezogen werden, weil diese nur als Privatpersonen wirkten, die Kirche aber öffentliche Korporation sei und deshalb nicht unter dem allgemeinen Gesetze stehe. Wenn der Staat über die Ausübung der Seelsorge gewisse Bestimmungen erlasse, so sei er gewiß auch berechtigt, für den Fall Vorsorge zu treffen, daß diese Bestimmungen umgangen werden sollten. Gewiß könnten die Missionen unter Umständen sehr heilsame Wirkung haben und des ganzen dabei angewendeten Apparats wegen einen tieferen Eindruck machen als die gewöhnliche Seelsorge. Indes kämen in den Missionspredigten, namentlich in den sog. Standespredigten manchmal Dinge vor, die im Interesse der Sittlichkeit nicht gesagt werden dürften. Er habe in diesen

Tagen einen Brief eines katholischen Geistlichen gelesen, worin Ausdrücke aus einer Missionspredigt mitgeteilt wurden, die er Anstand nehmen müsse, hier zu wiederholen. Auch habe die Erfahrung gezeigt, daß in paritätischen Gemeinden jeweils nach Abhaltung von Missionen eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze eingetreten sei, und daß nicht nur unter den Gemeindegliedern, sondern auch unter den Familienangehörigen Zwietracht ausgebrochen sei. Wenn man diese Missionen für so ungefährlich halte, so müsse daran erinnert werden, daß das Verhältnis der katholischen Hierarchie zum Staate in Folge der vatikanischen Dekrete sich wesentlich verändert habe. Redner zitiert aus den durch die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit mit dem Charakter als göttliche Aussprüche bekleideten Syllabus und Encyclika mehrere Sätze, die für das Verhältnis der Kirche zum Staate von höchster Bedeutung seien, z. B. daß der Papst die unmittelbare bischöfliche Gewalt ausübe und die Bischöfe nur seine absehbaren Stellvertreter seien, daß die Religionsfreiheit verwerflich sei, daß die Kirche weltliche Gewalt und insbesondere weltliche Strafgewalt habe, daß man in Kollisionsfällen der kirchlichen Gewalt eher gehorchen müsse als der weltlichen, daß die Fürsten dem Papste gehorchen müßten, daß eine nicht nach den Lehren des Tridentinums geschlossene Ehe keine Ehe sei, und daß es nicht wahr sei, daß man in jeder Konfession selig werden könne u. Wenn eine Kirchengewalt die vollkommen unbeschränkt sei, solche mit unseren Staatsbegriffen und unseren Gesetzen in Widerspruch stehende Grundsätze aufstelle, dann müsse der Staat gewiß auf seiner Hut sein und Vorsichtsmaßregeln treffen, daß nicht ausländische Geistliche, die sich im Uebrigen der staatlichen Aufsicht entzogen, ins Land kämen und die extremsten Konsequenzen aus diesen Lehren zögen.

Graf Verlichingen: Er gebe dem Staate, was des Staates sei; er sei ein Feind einer jeden Hierarchie, sei es einer katholischen oder protestantischen, dennoch könne er dem vorliegenden Gesetze nicht zustimmen. Dasselbe charakterisiere sich als eine Polizeimaßregel, die in ihrer Form zu weit gehe und gegen die einfachsten Grundsätze einer freien Bewegung, ja, *sil venia verbo* der Gewerbefreiheit verstoße. Seit das Gesetz gegen den Mißbrauch der Kanzel bestünde, brauche man ein solches Ausnahmengesetz nicht. Es widerspreche ihm auch, darüber zu wachen, wer auf der katholischen Kanzel stehe, so gut er es sich verbitten würde, wenn man in gleicher Weise die protestantische Kirche beaufsichtigen wollte. Er betrachte es als eine Sache der Katholiken, auf ihre Kanzel selbst Licht zu geben, natürlich unter Wahrung der bestehenden Gesetze. Redner glaubt, daß nach dem Sinne des Gesetzes man auch den protestantischen und israelitischen Missionspredigern das Predigen im Lande verbieten müßte, denn diese hätten so wenig wie die katholischen Ordensleute ein Interesse am badiischen Staat.

Wolle man sich in eine gründliche Erörterung des Gesetzes einlassen, so müsse man eigentlich bei den Klöstern anfangen. Redner erklärt, schon vor 12 Jahren gegen das Ueberfluthen mit Klöstern sich ausgesprochen zu haben; aber was er an diesen für schädlich halte, treffe nicht zu bei den einzelnen Individuen. Man scheine hier von dem

Grundsatz auszugehen, daß jeder Mensch staatsgefährlich sei; er (Redner) halte dagegen Jeden für einen redlichen Menschen, bis der Beweis vom Gegenteile erbracht sei. Er hätte gewünscht, daß die Reichs-Gesetzgebung sich mit Lösung dieser Frage befaßt hätte; so komme ihm die Sache als eine kleinstaatliche Maßregel vor, die zu keinem Resultate führen werde. Er lasse übrigens gelten, daß eine Umgehung der bestehenden Gesetze statthaben könne, wenn die Mitglieder religiöser Orden dauernd die Seelsorge im Lande ausübten, und es könne auch möglich sein, daß Missionen gegen den Willen von Gemeinden abgehalten würden; er könnte deshalb eher zustimmen, wenn man die Zulässigkeit eines Verbots auf den Fall des Antrags der betreffenden Gemeinde beschränken würde.

Redner glaubt, daß durch das vorliegende Gesetz eine Aufregung im Lande entstehen werde, und das würde er sehr bedauern; ebenso daß die Zahl Derjenigen sich vergrößern werde, die den Einheitsstaat wünschtes, und darüber könne er sich nur freuen.

Geh. Rath Herrmann: In § 11 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 sei ausgesprochen, daß geistliche Orden sich nicht selbst willkürlich einführen, daß sie nicht nach ihrem Gutdünken unser Land zum Gebiete ihrer Wirksamkeit ausüben dürften. Es enthalte also der vorliegende Entwurf kaum eine Konsequenz dieses Gesetzes; er spreche nur, um etwaigen Interpretationsbedenken zu begegnen, aus, was in diesem schon enthalten sei. Es verziehe sich eigentlich von selbst, daß die Thätigkeit der einzelnen Ordensmitglieder als eine Ordenswirksamkeit anzusehen sei, zu deren Ausübung es der Staatsgenehmigung bedürfe.

Wenn Graf Verlichingen wünsche, daß Missionen nur mit Genehmigung der Gemeinden stattfinden dürften, so verstoße dies nicht nur gegen den erwähnten § 11, sondern auch gegen den Grundsatz des Kirchenrechts, wonach es gar keine katholische Kirchengemeinde gebe, die ein Subjekt von Rechten sei. Wenn man eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen wollte, dann erst mache man einen Eingriff in die Rechte der Kirche.

Bei der Abstimmung wurde das Gesetz mit allen gegen 5 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten die Freiherren v. Bodmann, v. Röber und Karl v. Gemmingen, sowie die Grafen Kageneck und Verlichingen.

Nach mehrstündiger Unterbrechung der Sitzung wurde noch das Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse sowie das inzwischen aus dem anderen Hause herübergekommene Finanzgesetz genehmigt.

Zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses werden gewählt: Frhr. v. Rüdiger, Denning und Walsch.

Bei der Auslosung derjenigen Deputierten des grundherlichen Abels, die nach § 29 der Verfassung aus der Kammer auszutreten haben, wurden gezogen: die Freiherren v. Bodmann, v. Röber, Karl von Gemmingen und Graf Kageneck.

Nachdem der Präsident mit einer kurzen Ansprache die Sitzung geschlossen, dankte Oberbürgermeister Dörflinger diesem im Namen des Hauses für seine Geschäftsführung, worauf sich sämtliche Mitglieder zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen erhoben.

Vermischte Nachrichten.

H. Der Richard-Wagner-Verein zu München veranstaltet unter Mitwirkung von Dr. Hans v. Bülow am 2. April d. J. ein Konzert im großen Saale des L. Odeon. Der volle Ertrag ist zur Gründung der deutschen Nationalbühne in Bayreuth bestimmt.

* Im Circus Lent, der sich jetzt zu Emmerich befindet, ist vor einigen Tagen einer der akrobatischen Künstler, Namens Palmer, bei der Ausführung des Kunststückes „der fliegende Mann“ verunglückt. Er stürzte zum Entsetzen der Zuschauer aus der Höhe auf's Netz und mit diesem zu Boden und war augenblicklich eine Leiche. Der Unglückliche war kaum 22 Jahre alt. Sofort verließ das Publikum in tiefster Stimmung den Circus.

d. Frankfurt a. M., 23. März. (Börsewoche.) Die Börse verkehrte in der heute zu Ende gehenden Woche im Ganzen in günstiger Stimmung, wenn auch gegen Ende hin ungünstige Wiener Notierungen und die in Berlin abgedorene Besorgnis vor einer Geldknappheit am letzten Tage des Monats dieselbe etwas herabdrückte. Es sind nur wenige Papiere, deren Kurse heute nicht eine Aufbesserung gegenüber dem Stand am vorigen Samstag aufweist, wenn auch manche starke Schwankungen erlitten. Kreditaktien schloffen heute zu 368 1/2, d. h. 3 1/2 fl. höher als am verfloffenen Samstag.

Staatsbahn erhielten, trotzdem sie wieder eine Mindereinnahme aufwiesen, eine Avance von 1 1/2 fl.

Lombarden behaupteten ihren vorwöchigen Kurs.

Nationalbank-Aktien verloren nach langem Schwanken 2 fl. gegenüber der Schlussnotiz der vergangenen Woche.

Vor allen übrigen Börsenpapieren zeichneten sich im Laufe der Woche die jungen Banken im Verkehr aus; auf sie konzentrierte sich die ganze Gunst des Publikums. Diese Institute stehen im Geschäft, gute Geschäfte gemacht zu haben, und ein Duft wie von hohen Dividenden streicht um die Nasen der Spekulanten. Desr. Deutsche zeigt eine Preisauflösung von 4 1/2, Frankfurter Bankverein von 4 fl., deutsche Vereinsbank von 4 1/2, gegen die Vorwoche.

Von Bahnen gewannen junge Elisabeth 2 fl., Nordwest 1/2 fl., Böhmen und Galizien hingegen mußten weichen, von deutschen Bahnen erhöhten Nordbahn ihren Kurs um 2/3; während alte bayerische Ostbahn auf die Nachricht hin, daß die Baukosten der Linie Champan-Straubing den Vorausschlag bei weitem übersteigen, 1 1/2 einbüßten, Prioritäten allerdings im Verkehr; jedoch konnten nur Norddeutscher und Vorarlberger größere Aufbesserungen aufweisen, während Altbild 1 1/2 verloren.

Loose nur wenig im Verkehr.

Von Staatspapieren deutsche nur als Lauschaobjekt am Markt, österreichische Renten auf das Dementi der Nachricht von Errichtung außer-österreichischer Kuponzahlstellen niedriger, begünstigen Spanien in Anbetracht der politischen Lage des Landes.

Amerikanische Werte in beständigem Verkehr, ohne daß jedoch der Kurs der Staatenbonds sich erhöhte. Von Prioritäten Oregon 1 1/2, Pacific-Missouri 4, höher, Lexington und Georgia weichen.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Wimmel.	Witterung.
22. März. Morg. 7 Uhr 27° 58"	— 3.8	0.94	ND.	klar	heiter
Mitt. 2 " 27° 46"	+ 5.1	0.82	SD.	bedeckt	windig, rauh
Abend 9 " 27° 58"	+ 0.9	0.92	SW.	"	Schnee.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Hermann Koenlein.

§. 752. 3. Straßburg.

Die Elsäßischen Blätter

für Stadt und Land

beginnen mit dem 1. April er. ein neues Quartal und erscheinen wöchentlich ein mal, jden Sonntag, zwölf Seiten stark in eleganter Ausstattung mit hübschen Illustrationen. Ungeachtet der kurzen Zeit ihres Bestehens, haben die Elsäßischen Blätter die Auflage von 3000 Exemplaren bereits weit überschritten und sind sowohl im Elßah wie in vielen Theilen Deutschlands in zahlreichen Familien verbreitet. Dieselben bilden im neuen Reichslande gewissermaßen die Elsäßische Gartenlaube und sind für das übrige Deutschland ein Hauschatz für jede deutsche Familie.

Wenn den neuen Original-Novellen und Erzählungen unserer besten Autoren, bringen die Elsäßischen Blätter die interessantesten Mittheilungen und mit dem zweiten Quartale die Beschreibung und Sagen der unzählbaren prächtigen Ruinen und pittoresken Ansichten des Elßahs nebst prächtigen Illustrationen.

Die Annoncen der Elsäßischen Blätter finden in allen Orten des Elßahs obliegende und wirtschaftliche Verbreitung und dürfen deutsche Firmen, welche sich für Einführung und dauernden Absatz ihrer Artikel nach dem Elßah interessieren, dankbarste Erfolge erwarten. (Bei größeren Abstr. Rabatt.) Man abonniert bei allen Post-Anstalten zu 3 Fr. pro Quart. — Insertionspreis: 30 Cts. oder 2/3 Sgr. die Zeile.

Straßburg, im März 1872.

Die Expedition.

§. 91. 8. Mannheim.

Auswanderer und Reisende

nach Amerika und anderen überseeischen Ländern

finden durch Postdampf- und Segelschiffe über alle bekannten Häfen billige und reelle Beförderung durch die konzeffionirte Generalagentur von

Gundlach & Bärenklau

in Mannheim.

Sowie deren Herren Bezirksagenten:

Friedr. Mal Sohn in Karlsruhe, August Grieb in Durlach, Friedr. Diehm in Ettlingen, Albert August Ungerer in Pforzheim, C. Kopf, Kommissionsär in Rastatt, Valentin Sommer, Kaufmann in Bruchsal, Albert Esfelborn in Bretten.

I^a Ruhrer Schmiedkohlen,

I^a Ruhrer Fettschrotkohlen,

liefern ich sowohl ab hier als auch ab Mannheim zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Rudolf Sperling jr.

Holz- und Steinkohlen-Handlung

in

Heilbronn a. N.

H. 781. 3.

§. 751. 2. Karlsruhe.

Dankbar

für das im Jahresverlaufe, dem Herrn ihrer Wirksamkeit in der schönen Residenz Karlsruhe, in so hohem Maße bekundete Vertrauen, beehrt sich die Berliner Herrenkonfektion Kaphtaly beim Veranlassen der fälligen Jahresrechnung ihren Kunden und Gönnern zu gültiger Notiz zu bringen, daß ihr hiesiges Filiale bereits vollständig assortirt ist und eine solche Auswahl in Stoffen, Farben und Prägnen bietet, daß auch der delikateste Geschmack keine Vertheidigung finden wird. Anfertigungen nach Maß werden in kürzester Frist effectuirt. Zahlungsverleiderungen jeder Art, Auswahlsendungen, langjährige Erfahrungen in der Branche, rationelle Leitung ihrer Geschäfte von internationaler Verbreitung, tüchtige Arbeitspersonal, Einkauf der Stoffe in ganzen Lagern aus erster Hand verbürgen, was selten vereint — die größtmögliche Billigkeit und Güte. Wenn wir hiernach geerbtes Publikum um Fortsetzung Ihrer uns fideleith verpflichtenden Präferenz hiermit ergebenst einladen, so hoffen wir, daß unser langjährig bewährtes Prinzip, „Größter Umsatz, kleinster Gewinn“ auch in diesem Jahre beiden Theilen mehr und mehr zur Befriedigung gereichen wird. Berliner Konfektion Kaphtaly, Karlsruhe, Langestraße 84. nächst Poststraße.

§. 804. 2. Canstatt.

Schlosser, Bohrer, Nietler, Draufschläger, Tagelöhner

finden dauernde Arbeit bei guter Bezahlung in der

Brückenbau-Werkstätte von Gebrüder Decker & Co. in Canstatt.

Schreiberstelle-Gesuch.

Ein lediger — mit guten Zeugnissen versehen — Mann, welcher eine coulant Handchrift besitzt und schon bei Verwaltungsstellen — in letzterer Zeit aber bei einem Rechtsanwalt — beschäftigt war, sucht eine ihm entsprechende Stelle, am liebsten bei einem Rechtsanwalt oder Notar. — Eintritt nach Wunsch.

Zu erfragen bei d. Exped. d. Bl. §. 845. 2.

§. 822. 2. Ein Red., der sich über Geschäftskenntnis und gute Moralität ausweisen kann, findet in einem Gasthof in der Schweiz jährliche Anstellung. Ohne obige Eigenschaften ist es unnütz, sich zu melden. Schriftliche Anmeldungen beliebe man unter F. M. an die Expedition dieses Blattes zu abgeben.

§. 753. 4. Heidelberg.

Commissiöstelle offen

in dem Colonialwaren- und Delicatessen-Detailsgeschäft von C. W. Rom in Heidelberg.

§. 839. 2. Bruchsal.

4 Kupferschmiede

erhalten gegen guten Lohn dauernde Arbeit bei

A. F. Allmers.

§. 826. 2. Karlsruhe. Eine sehr schön gelegene

Besitzung,

nahe bei Karlsruhe, die sich zu einem Landhause oder zum Betrieb einer Wirtschaft (Realwirtschaft) eignet, ist vorhanden, vortheilhaft eigne, ist logisch zu verkaufen. Näheres Kameldebureau, Karls-Friedrichs-Strasse Nr. 19.

§. 771. 3. Freiburg i. Br.

Feiner Schwarzwälder Hausmacher-Bwisch

zu Bettdecken in vorzüglicher Qualität bei

J. S. Kapferer & Sohn Freiburg i. Br.

Aus freier Hand

ist in einer der gangbarsten Straßen der Stadt Baden ein neues Haus, welches sich für jedes Geschäft eignet, zu verkaufen. Näheres bei der Expedition dieses Bl. unter Nr. 68.

§. 767. 2.

§. 852. 2. Zu verkaufen.

Eine schöne, einjährige dänische Dogge zu verkaufen. Näheres Auskunft bei der Exped. d. dieses Blattes.

§. 893. 1. Langenbrücken.

Zu verkaufen.

Ein Alteses Billard noch zu gebde, von Schleifer in Straßburg in wegen Mangel an Platz billig zu verkaufen im Bad zu Langenbrücken.

Sägmühle-Berkauf.

§. 748. 2. Eine in günstiger Lage befindliche Sägmühle mit neuer Einrichtung, einem Abgang mit genügendem Wassertrieb, in bestem Betrieb befindlich, ist Familienverhältnissen wegen zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

§. 182. 7. Mannheim.

Kaufgesuch.

Ich kaufe stets gefüllt gewesene Petroleumfässer in jedem Quantum.

Ost. Schützenbach, Mannheim.

5780.2. **Stuttgart.**
Für die Wiener Vorortebank (Raten- & Renten-Vbthlg.)

Generalvertreter **Rud. Hölbe**, Königsstr. 70^a/I in Stuttgart,

verkaufen Unterzeichnete mit deutschem Reichsstempel versehene **Anlebenslose** auf monatliche Abzahlungen, und zwar:
Badische — **Bayrische** — **Meininger** Br. Pfdbf. — **Naab-Grazer** Thlr. 100; **Ansbacher** fl. 7; **Badische** fl. 35; **Braunschweiger** Thlr. 20; **Donauregul.** fl. 100; **Zinsbrucker** fl. 30; **Raffauer** fl. 25; **Oldenburger** Thlr. 40; **Oesterr.-Credit** fl. 100 — **1854er** fl. 250 — **1860er** fl. 500 und fl. 100 — **1864er** fl. 100 und fl. 50 — **1839er** fl. 250 und fl. 50; **Ungar.** fl. 100 und fl. 50; **Türkische** fl. 400; und sonstige Gattungungen; ferner

Obs-Combinationsen auf monatliche Abzahlungen, und empfehlen unter Anderem besonders:

	in monatlichen Raten von	Gewinnziehungen während der Einzahlungsdauer: in 16 Ziehungen.
I. 5 Sachsen-Meininger fl. 7 mit Treffern von fl. 45,000 zc.	zusammen Thlr. 2	
II. 1 Braunschweiger Thlr. 20, 1 Sachsen-Meininger fl. 7 mit Treffern von Thlr. 80,000, fl. 45,000 zc.	diese 2 Loose zusammen Thlr. 3	in 7 Ziehungen.
III. 1 Ungar. fl. 100, 1 Sachsen-Meininger fl. 7, mit Treffern von fl. 250,000, 45,000 zc.	diese 2 Loose zusammen Thlr. 3 1/2	in 14 Ziehungen.
IV. 1 Ungar. fl. 100, 1 Braunschw. Thlr. 20, 1 S.-Meininger fl. 7, mit Treffern von fl. 80,000, fl. 45,000 zc.	diese 3 Loose zusammen Thlr. 5	in 22 Ziehungen.
V. 1/2 Oesterr. 1860er fl. 100, 1 Ungar. fl. 100, 1 Türken fl. 400, 1 Braunschweiger Thlr. 20, mit Treffern von fl. 60,000, fl. 250,000, fl. 600,000, Thlr. 80,000 zc.	diese 4 Loose zusammen Thlr. 11 1/2	in 32 Ziehungen.
VI. 1 Türken fl. 400, 1 Braunschweig Thlr. 20, 1 S.-Meininger fl. 7, mit Treffern von fl. 600,000, Thlr. 80,000, fl. 45,000 zc.	diese 3 Loose zusammen Thlr. 4	in 26 Ziehungen.
VII. 1/2 Oesterr. 1860er fl. 100, 1 Türken fl. 400, 1 Braunschweig Thlr. 20, 1 Innsbrucker fl. 30, mit Treffern von fl. 60,000, fl. 600,000, Thlr. 80,000, fl. 30,000 zc.	diese 4 Loose zusammen Thlr. 8 1/2	in 32 Ziehungen.
VIII. 1 Braunschw. Thlr. 20, 1 Finnland. Thlr. 10, 1 Pappenh. fl. 7, 1 Sachsen-Meininger fl. 7, 1 Mailänder fl. 10 mit Treffern von Thlr. 80,000, Thlr. 50,000, fl. 45,000, fl. 12,000, fl. 100,000 zc.	diese 5 Loose zusammen Thlr. 2	in 30 Ziehungen.
IX. 1/3 Oesterr. 1860er fl. 100, 1 Ungar. fl. 100, 1 Türken fl. 400, 1 Innsbrucker fl. 30 mit Treffern von fl. 60,000, fl. 250,000, fl. 600,000, fl. 30,000 zc.	diese 4 Loose zusammen Thlr. 11 1/2	in 32 Ziehungen.
X. 1 Ungar. fl. 100, 1 Bukarester fl. 20, 1 Oester. 1834er fl. 100, mit Treffern von fl. 250,000, fl. 100,000, fl. 250,000 zc.	diese 3 Loose zusammen Thlr. 8 1/2	in 30 Ziehungen.
XI. 5 Ansbacher fl. 7, mit Treffern von fl. 25,000 zc.	zusammen Thlr. 2 1/2	in 20 Ziehungen.
XII. 1 Finnland. Thlr. 10, 1 S.-Meininger fl. 7, 1 Pappenh. fl. 7, 1 Mailänder fl. 10, mit Treffern von Thlr. 50,000, fl. 45,000, fl. 12,000, fl. 100,000 zc.	diese 4 Loose zusammen Thlr. 1	in 32 Ziehungen.

Die Bank verzinst die Ratenzahlungen mit 5 pCt. p. a.; löst die Coupon zu Gunsten des Käufers ein; behält die Originallose in eigenem Gewahrsam und deponirt oder lombardirt dieselben nicht. Gleich nach Ertrag der ersten Rate sind die Loose, sowie entfallende Treffer Eigentum des Käufers und werden demselben nach Ertrag der letzten Rate im Original ausgefolgt nebst den angewachsenen Zinsen. Die Preise sind die billigsten. Prospekte stehen zu Diensten und ertheilt jede weitere Auskunft bereitwilligst.

Die Vertreter in Karlsruhe in Pforzheim

Carl Stempf, Jähringerstraße Nr. 65,
W. Gutekunst, Aushanksbureau,
Alexander Frey, Hof- und Musikalienhandlung,
Julius Obermüller.

5798.3. Karlsruhe.
Impressen zur Gewerbeordnung.

Auf Veranlassung Großh. Handelsministeriums haben wir nachstehende Impressenformulare anfertigen lassen und halten dieselben vorräthig: **Arbeitsbüchlein** (O. D. § 131), per Stück 7 fr. Formulare A. (§ 15), 4 auf dem Bogen. B. (§ 15), C. (§ 33), D. (§ 43), 4 auf dem Bogen. E. (§ 44), J. (B. § 36). Verzeichniss der Dampfmaschinen (O. D. § 25). Preis per Stück 18 fr. auf gutem weissen Schreibpapier.

Karlsruhe.
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Geschlechts-Krankheiten, Pollutionen, Schwächezustände, Impotenz, Weissfluss etc. heilt gründlich und sicher, brieflich und in seiner Heilanstalt: **Dr. Rosenfeld**, Berlin, Leipzigerstr. 111. (1376.) H. 72.5.

5843.2. Wollterdingen.
Langholz-Versteigerung.

Die Gemeinde Wollterdingen verkauft am Donnerstag den 4. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus dahier ca. 419 Stämme mit 681,25 Cub. Meter, 100 Gerüst, 70 Hovenstangen und ca. 60 Eter Scheiterholz; wozu Kaufliebhaber freundlich eingeladen werden. Wollterdingen, den 20. März 1872. Der Gemeinderath. Merk.

5860.2. Kappelwinden.
Liegenschaften-Versteigerung.

Mit oberrormundschafflicher Genehmigung vom 16. Februar d. J., Nr. 1105, werden aus der Verlassenschaftsmasse der Joh. Conrad Ehefrau von Kappelwinden nachbeschriebene Liegenschaften der Erbtheilung wegen zu Eigentum öffentlich versteigert, wozu Tagfahrt auf Montag den 8. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Lindenwirthshaus zu Kappelwinden anberaumt wird, als:
 1. Eine zweistöckige Behausung nebst Keller und der Realgerichtigkeit zur Linde, räumig umgeben, dann zwei besonders stehende Scheuern mit Stallung und einer Trotte nebst einem Gemüsegarten in der Nähe des Hauses, neben Gregor Doll und Gemeindegut. Reizgebot 6050 fl.
 2. 1 Viertel 3/4, Ruthen Acker am Kappelfeld, neben Juliana Faust und Paul Kist. Reizgebot 552 fl. Die Versteigerungsbedingungen können inwischen am Rathhaus zu Kappelwinden eingesehen werden. Angefügt wird noch, daß ein Nachgebot nicht mehr

angenommen und auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen anzukundigen haben. Kappelwinden, den 20. März 1872. Bürgermeisteramt. A. A. C. u. m. a. n. n., Rathschreib.

Bürgerliche Rechtspflege.
Kaduzierungsverfahren.

3.276. Nr. 2670. Konstanz. J. S. Johann Georg Reimer, Holzhändler von Lohach bei Bregenz, K., gegen Adolf Meißner, Schreiner von Konstanz, Bekl., Forderung betr. Kläger hat unter dem heutigen Datum vorgetragen und beklagt, daß er an den Beklagten eine durch rechtskräftiges Urtheil festgestellte Forderung, im Betrage von 120 fl. 24 kr., nebst 5 Proz. Zinsen daraus vom 11. Januar 1872 an, bezieht, daß ferner der Beklagte gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist und derselbe endlich liegenschaftliches Vermögen nicht besitzt. Gestützt auf diese Thatfachen begehrt er Anlegung eines Siderheitsarrestes auf eine Forderung bei Geschäftsführer Geiger dahier im Betrage von 200 fl. Es erging hierauf

B e s c h l u ß.
 1. Wird bis zum Betrage der kläg. Forderung mit 120 fl. 24 kr. nebst 5 Proz. Zinsen daraus vom 11. Januar 1872 an auf die Forderung des Beklagten bei Geschäftsführer Geiger dahier mit 200 fl. Siderheitsarrest gelegt und dem Letzteren aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere Verfügung genannten Betrag an Niemandem auszugeben.
 2. Nachricht hiervon erhält der Arrestbesagte mit dem Aufhänge, daß Tagfahrt zur Arrestversteigerung anberaumt ist auf Donnerstag den 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr, wozu der Arrestbesagte mit der Auflage, sich über die Anträge des Arrestklägers und den Grund zur Anlegung des Arrestes vorzubereiten zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, sowie unter dem Bedrohen anber vorgelesen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der angelegte Arrest für gerechtfertigt und fortdauernd erklärt würde. Konstanz, den 16. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. v. W a n t e r.

3.283. A. G. Nr. 5679. Freiburg. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Karl Roth in Freiburg gegen Wilhelm Lapp, ledig, von Gumbelstingen, 3 J. flüchtig in Amerika abwesend, und dessen sommitverbindlichen Bürger Johann Georg Lapp von Gumbelstingen, wegen Forderung von 250 fl. nebst 5 1/2 Proz. Zins vom 11. November 1871, nebst 5 1/2 Proz. Zins aus 290 fl. vom 11. November 1869 bis 16. Juni 1870 und aus 250 fl. vom 16. Juni 1870 bis 11. November 1871. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch

Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Anstellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Dem beklagten Wilhelm Lapp, ledig, wird aufgegeben, innerhalb derselben Frist einen Einzahlungsbetrag gewaltthaber im Inland anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung, als ob dieselben zugestellt wären, nur an der Gerichtsstelle angehängt würden. Freiburg, den 12. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. M o r s.

3.290. Nr. 2650. Triberg. (Bankel. Zahlungsbefehl.)

In Sachen Josef Kern, Kaufmann von Triberg, Kläger, gegen Valentin Kammerer von Triberg, nummehr flüchtig, Beklagten, wegen Forderung von 49 fl. 15 kr., Rest aus Baarenkauf und Wechsel vom Jahr 1865 und 1866 nebst 6 1/2 Proz. Zinsen vom 1. Oktober 1871 an ergeht auf Anrufen des klagenden Theils

B e s c h l u ß.
 Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Der flüchtige Beklagte erhält zugleich die Auflage, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angehängt würden. Triberg, den 20. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. B e i l.

3.291. Nr. 2651. Triberg. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Ferdinand Ring Witwe von Triberg, Klägerin, gegen Valentin Kammerer von Triberg, nummehr flüchtig, Beklagten, wegen Forderung von 678 fl. 52 kr. Rest für Frachten aus Auftragsvertrag vom Jahr 1865 und 1866 nebst 6 1/2 Proz. Zinsen vom 1. Juli 1866 an ergeht auf Anrufen des klagenden Theils

B e s c h l u ß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Der flüchtige Beklagte erhält zugleich die Auflage, einen am Orte des Gerichtes wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angehängt würden. Triberg, den 20. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. B e i l.

3.277. Nr. 158. Baden.

I. Verfügung. In Sachen des August Rißler, Holländischhof Wirth in Baden, Kl., gegen Bankier James Hirschfeld von Berlin, Bekl., wegen Forderung: „Das vom beklagten gestellte Gesuch um Verlegung der auf heute anberaumten Tagfahrt sei als unbegründet zu verwerfen.“ II. Verurteilungserkenntnis. Wirth die Wechselurkunde vom 15. August 1871 für anerkannt angenommen, werden die Klagebehauptungen als von dem beklagten zugestanden erklärt, der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen und durch III. Urtheil zu Recht erkannt: „Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger: a. die Wechselsumme von eintausend Gulden nebst 6 1/2 Proz. Zins vom 4. September 1871 an binnen 3 Tagen bei Zwangsvermeidung und b. sechshundert fünfzig Gulden 2 Kreuzer nebst 5 1/2 Proz. Zins vom 9. Dezember 1871, als dem Tage der Klageanstellung, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen und hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“ R. R. W. Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtige Verfügung, Verkündungserkenntnis und Urtheil ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsiegel versehen. So geschehen Baden, den 17. Januar 1872.

B e s c h l u ß.
 Nr. 903/904. Dies wird dem unkl. herangezogenen beklagten mit der Aufforderung öffentlich verkündet, einen hier in Baden wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, lediglich am Sitzungsorte des Gerichtes angehängt würden. Baden, den 16. März 1872. Großh. Kreisgericht — Civilkammer. v. K o t t e d. G e i l.

Oeffentliche Aufforderungen.

3.210. Nr. 1248. Meßkirch. **B e s c h l u ß.**
 Schlosser Karl Beck in Hagenhausen trägt sich und Namens seiner Geschwister Schreiner Oswald Beck in Lautlingen und Witwe Franziska A. b. geb. Beck in Straberg, vor, sie besitzen seit 1842 das Wohnhaus Nr. 40 in Hausen, im Lobel gelegen, neben dem Fußweg nach Reidingen, neben Martin und Michael Heppeler, nebst Hausplatz, und haben solches von Cyrillus A. b. von Hausen, der es damals erbaut, als Geschenk erhalten; der Gemeinderath versage die Gewährr wegen Mangels eines Eintrags im Grundbuch über die Erwerbbarkeit. Auf Antrag der Kläger werden alle diejenigen, welche an besagtes Haus nebst Hausplatz in den Grund- und Wirtsbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zweier Monate geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu den Klägern oder zum Unterpandbeschlüßiger verloren gehen. Meßkirch, den 4. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. F a r e n s c h o n.

3.187. Nr. 4098. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 24. Nov. v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 28. Februar 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.181. Nr. 4099. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 24. Nov. v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 28. Februar 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.176. Nr. 4581. Bruchsal. **B e s c h l u ß.**
 Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt. Bruchsal, den 6. März 1872. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä p.

3.240. Nr. 2956. Engen. Nachdem auch bezüglich der in unserem Ausschreiben vom 31. Dezember v. J., Nr. 13,782, aufgeführten Liegenschaften der Meinerlei Anträge der genannten Art geltend gemacht wurden, werden solche den gegenwärtigen Besitzern gegenüber für erledigt erklärt.
Engen, den 15. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h m i t t.

3.194. Nr. 2724. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 15. Dezember v. J., Nr. 13,814, Nr. 4 dieses Blattes, Rechte der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche den jetzigen Besitzern, Nepomuk Fuchs von Gündlingen, z. St. Steuererheber in Rothweil, Michael Fuchs von Gündlingen und Josef Fuchs von da, z. St. in Norlingen, gegenüber für erledigt erklärt.
Breisach, den 4. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i l e r.

3.195. Nr. 2725. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 21. November v. J., Nr. 12,762, in Nr. 308 dieses Blattes, Rechte der bezeichneten Art an die dort genannte Liegenschaft nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem jetzigen Besitzer, d. i. Breisacher Präbendfons, gegenüber für erledigt erklärt.
Breisach, den 4. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i l e r.

Sauten.

3.294. Nr. 1867. Fullendorf. Gegen die Verlassenschaft des Reinhold Kan von Horn, Königl. preuss. Regierungsbezirk Marienthal, am 15. Februar l. J. dahier verstorben, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighaltungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Samstag den 6. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterlichkeiten als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Fullendorf, den 21. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h u b e r t.

3.281. Nr. 2610. Triberg. Gegen Uhrenmacher Matthäus Heim von Giltensbach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighaltungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 9. April d. J.,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf Nachschußvergleich die Richterlichkeiten als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise d. n. jenen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Triberg, den 20. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e f f.

3.217. Nr. 2251. Achern. Die Gant des Josef Marie von Saabach betreffend. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Die Josef Marie Ehefrau, Sofie, geb. Habich, von Saabach sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, und habe die Gantmasse die Kosten zu tragen. Achern, den 16. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

3.242. Nr. 8500. Karlsruhe. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Philipp Jakob Steinhäuser dahier, Forderung und Vorzug betreffend, werden alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Karlsruhe, den 13. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i z e l.

Vermögensabsonderungen.

3.259. Nr. 1224. Schönbach. Die Gant des Baldobert Johann Wacker von Schönbach betr.
Wird gemäß § 1060 b. P. O.
erkannt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Maria Josefa, geb. Kunzelmann, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres

Ehemannes abzulassen, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten.
Schönbach, den 12. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i s s e r.

3.260. Nr. 2872. Staufen. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen German Rieserer von Grunern, Forderung und Vorzug betr., wird gemäß § 1060 b. P. O. erkannt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Margaretha, geb. Schneider, von Grunern sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes German Rieserer abzulassen. V. R. M.
So geschehen Staufen, den 15. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z e n t n e r.

Entmündigungen.

3.266. Nr. 2511. Triberg. Die Wittve des Stefan Dietlinger von Neufirk, Kreisamt, geb. Kaller, wurde verheiratet und wurde als deren Weiland Augustin Kaller, Landwirth von Neufirk, ernannt, ohne dessen Zustimmung, wie in l. R. E. 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte rechtsgültig nicht abschließen kann.
Triberg, den 16. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e f f.

3.205. Nr. 4344. Rosbach. Rosalia Schorf von Krumbach wurde durch dieses Erkenntnis vom 2. d. M. Nr. 3601, wegen bestehender Gemüthschwäche im Sinne des l. R. E. 489 entmündigt und für dieselbe Franz Josef Schorf von Krumbach als Vormund angeordnet.
Rosbach, den 14. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h l e h n e r.

Erbscheinungen.

3.899. 3. Nr. 4467. Heilberg. Die Wittve des Landwirths Johann Georg Riegler l. von Eppelheim, Katharina Magdalena, geb. Barth, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprüche erfolgen.
Heilberg, den 17. Februar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e f f.

Erbschaften.

3.232. Adelsheim. Johann Gerlach, Bürger und gewesener Flegler von hier, ist nach einer Bestimmung seines am 18. Januar 1869 errichteten Ehevertrags zum Nachlasse seiner am 3. Januar l. J. verstorbenen Ehefrau Katharina, geb. Holz, dahier als Erbe berufen.
Da sein Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten dahier zu erscheinen und die Erbschaftsprüfung an die Verlassenschaft seiner Ehefrau geltend zu machen, widrigenfalls deren Verlassenschaft seinen Angehörigen zugetheilt werden wird, welchen sie zuläuft, wenn der Geladene zur Zeit des Ablebens seiner Ehefrau nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Adelsheim, den 15. März 1872.
Der Großh. Notar des l. Distrikts:
K e r n, Gerichtsknotar.

3.219. Bruchsal. Friedrich Wilhelm Oberst von Unterwisheim, 32 Jahre alt, welcher sich vor acht Jahren nach Amerika begab und nun vermisst wird, ist an dem Vermögensnachlasse seines am 15. Dezember 1871 zu Unterwisheim verlebten Vaters, des Wagners Johann Peter Oberst von dort, erbbe-rechtigt.
Friedrich Wilhelm Oberst wird nun zur Vermögensaufnahme und der Erbtheilungsüberhandlung mit Frist von drei Monaten unter dem Bedenken anberufen, daß für den Fall seines Nichternehmens die Erbschaft seinen Angehörigen zugetheilt werden, welchen sie zuläuft, wenn der Geladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.
Bruchsal, den 11. März 1872.
Großh. Notar
S a b u n.

3.243. Nr. 982. Bühl. Kader Zink von Neufirk und Michael Zink von da, Erbkinder gänzlich unbekannt wo, Lehnter an unbekanntem Orte, angeblich im bairischen Oberland sich aufhaltend, sind zur Erbschaft am Nachlasse ihrer Schwägerin Katharina Zink und Antonie Zink, beide ledig, von Neufirk berufen.
Dieselben oder ihre etwaigen Erbskinder werden daher mit Frist von drei Monaten aufgefordert, sich zum Antritte der ihnen zugefallenen Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglichen Denen zufallen würde, welchen sie zuläuft, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Bühl, den 17. März 1872.
Der Großh. Notar
S. D u m a s.

3.234. Triberg. Andreas Furtwängler von Neufirk, unbekannt wo abwesend in Amerika, ist zu dem Nachlasse des verlebten Stefan Kirner von Neufirk berufen.
Derselbe wird damit aufgefordert, seine Ansprüche an gedachte Verlassenschaft binnen 3 Monaten, von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zuläuft, wenn der Geladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Triberg, den 18. März 1872.
Der Großh. Notar
A. F u c h s.

Handelsregister-Einträge.

3.267. Nr. 1578. Neufirk. Unter Ord-nungs-Nr. 20 wurde heute in das Handelsregister eingetragen:
Friederer und Komp. in Neufirk. Mitglieder dieser offenen, Handels- und Fabrikations-gesellschaft jeder Art betreibenden Handelsgesellschaft, welche am 24. Mai 1866 begonnen, ihren Sitz in Neufirk und Zweigniederlassungen in Neufirk (Baden), Josef, Mühlhausen, Kolmar, Schlettstadt, Straßburg, Zabern, Gaggenau und Metz hat, sind: 1. Fiedel Spiegel-

halter von Neufirk, 2. Josef Ertischler von Kappel, 3. Gottfried Vogt von Unterneufirk, 4. Josef Wette von da, 5. Wilhelm Beneg von Neufirk, 6. Johann Siebler von da, 7. Karl Rogg von da, 8. Karl Häser von Kappel, 9. Alexander Siegwart von Altschlösschen, 10. Johann Baptist Weiser von Kappel, 11. Eugen Siebler von da, 12. Wilhelm Straub von da, 13. Dominik Siebler von Neufirk, 14. Albin Weggis von Neufirk, 15. Josef Anton Schlegel von da, 16. Melchior Siebler von da, 17. Karl Ziegler, jung von Kappel, 18. Wilhelm Siebler von Neufirk.

Ehevertrag des Fiedel Spiegelhalter mit Louise, geborene Ketterer, vom 23. August 1851, wozu nach die gesetzliche Gütergemeinschaft des Josef Ertischler mit Genoveva Spiegelhalter vom 24. November 1858, des Gottfried Vogt mit Anastasia Winterhalter vom 7. Februar 1854, des Josef Wette mit Bertha Wette vom 13. Oktober 1862, des Karl Häser mit Bertha Häserer vom 9. November 1869, des Alexander Siegwart mit Suprosina Beneg vom 21. Nov. 1859, des Johann Baptist Weiser mit Paulina Schindler vom 14. Januar 1856, wozu nach die allgemeine Gütergemeinschaft des Wilhelm Beneg mit Theodora Ertischler vom 21. Juli 1864, wozu nach die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Abänderung, daß die Braut 8000 fl. als Sondergut vorbehalten hat, des Johann Siebler mit Dina Galler vom 13. Oktober 1857, wozu nach die Ertragsgemeinschaft, jedoch unter schuldenfreier Zurücknahme des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens durch die Braut, bzw. ihre Nachkommen für den Fall der Gemeinschaftens-schlagung, des Eugen Siebler mit Magdalena Siebler vom 18. November 1848, wozu nach die gesetzliche Gütergemeinschaft, des Wilhelm Straub mit Leopoldina Kirner vom 13. Juni 1871, wozu nach das Güterverhältniß des l. R. E. 1500-1504 unter Einwirkung von je 50 fl. in die Gemeinschaft und Ausschluß alles übrigen, liegenden und fahrenden Vermögens nach den gegenwärtigen und zukünftigen Schulden, des Dominik Siebler mit Paulina Wehrle vom 4. Nov. 1861, wozu nach die Ertrags-gemeinschaft, und des Albin Weggis mit Theodora Schrupp vom 4. Februar 1861, wozu nach die allgemeine Gütergemeinschaft unter Ausschluß einer als Sondergut der Braut erklärten Summe von 4000 fl. bedungen ist.
Neufirk, den 18. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
L a t t e r n e r.

3.203. Nr. 6292. Freiburg. Unterem Heutigen wurde unter D. 3. 253 des Firmenregisters das Erbkinder der Firma „A. Brögger“ in Kircharten eingetragen.
Freiburg, den 11. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e f f.

3.262. Nr. 2873. Staufen. In D. 3. 3 wurde eingetragen:
Andreas Hugard von Staufen, Inhaber der Firma gleichen Namens, ist gestorben; nunmehrige Inhaber sind: Emil Hugard, ledig, und Antonia Hugard, ledig, von Staufen.
Staufen, den 16. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z e n t n e r.

3.226. Nr. 3088. Baden. In D. 3. 12 des Gesellschaftsregisters:
„Fluß- und Schwimmbad-Anstalt in Baden“ ist folgender Eintrag gemacht worden:
Unter 8. d. M. wurde Hofräthin Karl Eytz dahier zum Vorstand der Gesellschaft von Seiten des Verwaltungsraths gewählt.
Baden, den 16. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e f f.

3.222. Nr. 4544. Nr. 4503. Offenburg. Unterem Heutigen wurde eingetragen:
1. In D. 3. 31 des Gesellschaftsregisters:
Die Gesellschaft F. Kritz u. Cie. in Offenburg. Die Gesellschaft ist: Franz Kritz, Adol. Wäcker, Johann Ducharot, Paul Röhderer, Heinrich Ketterer, Leopold Barro, Jakob Heitz, Wilhelm Ketterer, sämtlich Hutmacher in Offenburg. Die Gesellschaft hat begonnen am 14. Febr. d. J. Sie wird vertreten durch Franz Kritz. Ehevertrag des Ketzern mit Babette Döber von Offenburg, d. d. 4. Mai 1863, wozu nach sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen, mit Ausnahme von 50 fl., welche ein jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, vertheilt sind.
2. In D. 3. 101 des Firmenregisters die Firma Leonhard Wertheimer in Offenburg. Inhaber ist Kaufmann Leonhard Wertheimer in Offenburg.
Offenburg, den 17. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i e b.

3.220. Nr. 5495. Pforzheim. Unterem Heutigen wurde eingetragen:
In D. 3. 230 des Gesellschaftsregisters: Die Firma Brecht und Blum dahier. Inhaber dieser seit 15. v. M. bestehenden Firma sind die Bijouteriefabrikanten Georg Brecht und August Blum hier und hat jeder derselben die Befugniß zur Vertretung der Firma. Nach dem Ehevertrag des Letzteren mit Sofie Friederike Korn von hier, d. d. Pforzheim 13. Novbr. 1863 ist die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von je 100 fl. beschränkt.
In D. 3. 442 des Firmenregisters: Die Firma Joh. Meyle dahier. Inhaber ist Bijouteriefabrikant Johannes Meyle hier. Derselbe hat seinem Sohn Gustav Meyle hier Procura erteilt.
Pforzheim, den 6. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. B u s s.

Stratrechtspflege.

Wadungen und Forderungen.
3.299. Nr. 4135. Waldshut. Unter Bezug auf unser Ausschreiben vom 13. v. M. Nr. 2223, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß der ungefähr 45 Jahre alte Bäder Josef Metzger von Oberhof als des bezeichneten Bergwerks verächtlich erscheint.
Wir bitten die betreffenden Behörden, den Josef Metzger auf Betreiben der alten und mittelst Trans-porte anber einleiten zu lassen.
Waldshut, den 23. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o f m a n n.

3.271. Nr. 2564. Waldshut. Josef Hed von Göltingen ist verächtlich, dem Franz Josef Frei

von Göltingen 28 Hämmer entwendet zu haben; es wird um Fahndung gebeten.

Signalment: Drei in von mittlerer Größe, schlanker Statur, hat blonde Haare, sowie einen röhlichen Kinn- und Nackenbart; bei seiner Entfernung von Göltingen trug er braune abgetragene Hufeisen und einen grauen Tuchmantel; besonderes Kennzeichen ist, daß Hed flottet.
Waldshut, den 21. März 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e b e r l e.

Verwaltungssachen.

Polizeiachen.
3.768. Nr. 1635. Forberg. Kaufmann Josef Bechtold in Oberwittstadt wird als Agent des Auswanderungsunternehmers Gundlach und Bärenklau in Mannheim beauftragt.
Forberg, den 15. März 1872.
Großh. bad. Bezirksamt.
D i e n e r.

Bekanntmachung.

Der Betrieb der Bahnhofsrestauration zu Mannheim soll auf 1. Juli d. J. neu vergeben werden.
Die hierzu Lustigenden werden hiermit eingeladen, ihre Bittangebote nebst Vermögens- und Leumundzeugnissen mit Umschlag versehen und versiegelt längstens bis 8. April d. J., Vormittags 10 Uhr, bei Großh. Bahnname Mannheim, wofolbst die näheren Bedingungen eingesehen werden können, einzureichen.
Karlsruhe, den 21. März 1872.
Generaldirektion der Großh. bad. Staatseisenbahnen.
B. v. G. D.
P o p p e n. Schneider.

Zwangsliegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem an unbekanntem Orte abwesenden Johannes Sohn von Altwiesloch die hier unten genannten Liegenschaften am
Samstag den 20. April d. J.,
Nachmittags 2 1/2 Uhr,
auf dem Rathhause in Baiertal öffentlich zu Eigentum versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
1. 1 Viertel 4 Ruthen 82 Fuß Acker im Schlangengrund, neben Michael Frey und August Bömer. Anschlag 35 fl.
2. 86 Ruthen 47 Fuß Acker im Kobelsberg, neben Andreas Scholl und Rudolf Bachmann. Anschlag 25 fl.
3. 61 Ruthen 47 Fuß Acker im Kobelsberg, neben Andreas Scholl und Rudolf Bachmann. Anschlag 60 fl.
Gemeinamtsschlag 60 fl.

Hierzu wird der abwesende Schulden eingeladen.
Wiesloch, den 9. März 1872.
Der Vollstreckungsbeamte:
Notar B a y e r.

3.855. Nr. 149. Kenzingen. Holzversteigerung. In den Domänenmalungen bei Weisweil verbleiben wir mit Zahlungsfrist am
Mittwoch den 3. April d. J.
im Distrikt Bachtaleralwärts Schlag Nr. 33:
230 eigene Bau- und Hutholzstücke bis zur geringsten Hutholzgröße,
1 Loos gemischte Wagnerstangen;
am
Donnerstag den 4. April:
56 Ster eigene Scheiter, theils Hutholz,
13 Ster buchene, 99 Ster eigene, 19 Ster gemischte, 124 Ster weiche Prügel, wozu 68 Ster zur Papierfabrikation geeignet,
21 Ster eigene Schiffstangen,
80 Ster eigenes Strohholz und
7 eigene Hackflöße,
12,275 buchene, 3450 eigene und 2100 weiche Wellen, 1 Loos Schlaggramm;
von Weisweil und Dürfländern aus verschiednen Schlägen:
2 Ster eigene Scheiter,
44 Ster buchene, 13 Ster weiche Prügel,
1185 buchene, 125 gemischte Wellen,
325 Fichten.
Man versammelt sich jeden Tag Morgens 9 Uhr im Hiebsschlag, zunächst der Kenzingen-Weisweiler Straße, und Hülshüter Brenner von Weisweil zeigt das Holz auf Verlangen vor.
Kenzingen, den 21. März 1872.
Großh. bad. Bezirksforstf.
M a l e r.

3.864. Nr. 177. Philippsburg. (Ruh- und Stammholzversteigerung.) Aus dem bestliegenden Domänenwaldstückerl I Weizau, Misch, 2, 3, 6, 7 u. 8, werden versteigert, mit Vorfrist bis 1. November d. J.,
Dienstag den 2. April d. J.:
207 forelene Stämme und 44 Stück forelene Deckel;
Mittwoch den 3. April d. J.:
1 Ster buchene und 473 Ster forelene Scheit-
holz, 23 Ster buchene, 63 Ster eigenes und
203 Ster forelene Prügelholz und 290 Ster
forelens Strohholz; ferner 4375 Stück gemischte
und 2225 Stück forelene Wellen.
Die Verhandlung beginnt Morgens 9 Uhr bei der
Hütte im Barocklager und bei ungünstiger Witterung
im Hirsch in Huttenheim.
Philippsburg, den 21. März 1872.
Großh. bad. Bezirksforstf.
B a f i a n.

3.868. Nr. 172. Forberg. Holzversteigerung. In den bestliegenden Domänenwaldstückerl I Seeplatte (bei Mühlhofen) und Seeplatte (bei Ballenberg) werden
Mittwoch den 3. April d. J.
64 Holländer Bau- und Hutholzstücke mit Vorkauf öffentlich versteigert.
Die Zusammenkunft findet früh 9 Uhr auf dem
hiesigen Schloß in der Seeplatte statt.
Forberg, den 19. März 1872.
Großh. bad. Bezirksforstf. Ballenberg.
M i l l e r.